

hernach, auſſer etlichen wenigen Perſonen, welche die Geſetzgeber ſelbſt * entſchuldiget haben, ſich mit der Unwiſſenheit derer Rechte ** ſchützen könne noch ſolle. Hat dieſes ſeine Richtigkeit, ſo kan ja die Aufzeichnung der Geſetze keinesweges von dem Weſen der geſchriebenen Rechte abgeſondert werden, weiln ohnmöglich der Geſetzgeber verlangen kan, deſſen Willen zu errathen, zumahl da deſſen vermutheter Wille in geſchriebenen Geſetzen nicht zugelassen wird. Es iſt nicht zu läugnen, daß dieſer Beweis nicht einen Schein eines Grundes haben ſolte: Allein das Mittel der Eröffnung des Geſetzes machet daſſelbe keinesweges zum Weſen.

Wir würden vielleicht unrecht thun, wenn wir unſern alten deutſchen Vorfahren alle geſchriebene Geſetze abſprechen wolten, und dennoch findet man nicht, daß ſie dieſelben aufgezeichnet, wohl aber, daß ſie dieſelben in Reime gebracht, und ſelbige alſo dem Gedächtniß eingepräget. Wäre es ohnmöglich, dieſes noch zu thun, ohne daß dadurch die geſchriebenen Rechte etwas von ihrem Weſen einbüſſen ſolten? Es bleibet alſo ohnſtreitig richtig, daß die Aufſchreibung zu weiter nichts diene, als zu einer bequemen Eröffnung derer Geſetze, damit die Unterthanen dieſelben deſto leichter erkennen, und ihre Handlungen darnach einrichten können. Es hat dieſes, daß die Geſetze gedruckt werden, nicht geringen Nutzen, und ein Landes-Herr handelt ſehr weiſlich, wenn er ſeine Abſichten dahin richtet, daß ſein Wille allen und jeden Unterthanen, die er verbindet, deſto beſſer bekannt werde, welches allerdings durch die Schriften am beſten geſchehen kan.

Dieſes ſind auch die Bewegungsgründe, daß Se. Königl. Maj. in Pohlen, und Churf. Durchl. zu Sachſen, 2c. unſer allernädigſter Landes-Herr, in höchſten Gnaden die Erlaubniß ertheilet, die auf höchſten Befehl des weyl. Durchl. Churfürſten AVGVSTI abgefaſſeten Verordnungen und CONSTITVTIONES, wie auch die von weyl. Sr. Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen, Johann Georgen den Andern eröffnete Erledigung derer zweiffelhafften Rechts-Fälle, oder DECISIONES, von neuen wiederum drucken zu dürfen.

Dieſes Unternehmen kan von niemand mehr, als von redlichen und Geſetz-liebenden Unterthanen gebilliget werden. Es dienet ſolches nicht

(2) nur

* L. 9. ff. de Jur. & Facti Ignorant.

** L. 12, C. de Jur. & Fact. Ign. & cit. L. 9. ff. eod.